



Satzung

des Schulvereins der Schule am Bunnsackerweg -Grundschule- e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule am Bunnsackerweg -Grundschule-„ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Bremen.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule am Bunnsackerweg -Grundschule-.
2. Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu pflegen,
 - b) alle pädagogisch für wertvoll gehaltenen Vorhaben zur Förderung der Schüler zu unterstützen,
 - c) Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte und Schulveranstaltungen, ferner sonstige im Interesse der Schüler liegende Veranstaltungen zu fördern und finanziell zu unterstützen,
 - d) die Interessen der Schüler in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Kostenerstattung für Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt und die Zwecke des Vereins fördern will. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes auf das Quartalsende zu Händen des Vorstandes,
 - c) Durch Ausschluss.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied durch Wort und Tat dem Verein oder der Schule so schadet, dass sein Verbleib im Verein als untragbar angesehen werden muss,
 - b) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und keine besonderen Umstände vorgetragen sind, die eine Ermäßigung oder einen Erlass der Beiträge rechtfertigen,
 - c) Wenn ein Mitglied ohne Kündigung unbekannt verzieht.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist in den Fällen der Ziff. 3 a und b die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist ihm auch der Beschluss über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
 5. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches oder bei Ausschluss durch den Vorstand ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die jeweils im ersten Drittel eines jeden neuen Schuljahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Jahresabrechnung durch den Rechnungsführer und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. R ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens zehn Werktage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2 Schriftführern
 - d) 2 Rechnungsführern
 - e) 3 Beisitzern

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die übrigen gehören zum erweiterten Vorstand.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Auf Antrag ist geheim zu wählen.
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung einen Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzustellen, welcher durch die Mitgliederversammlung genehmigt oder abgeändert werden kann.
 - Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Verlauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt. Wenn erneut nur eine Stimmgleichheit erzielt wird, soll die nächste Mitgliederversammlung eine Entscheidung darüber treffen.
 - Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene und für den Verein notwendige Auslagen sind zu vergüten, sofern der Vorstand seine Zustimmung erteilt.

§7

Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Der Vorstand des Vereins kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge gewähren. Der Antrag kann formlos beim Vorstand gestellt werden.
- Der Verein bezieht die für seine Arbeit erforderlichen Mittel unter anderem auch durch Spenden. Soweit von Mitgliedern über die Beiträge hinaus Zahlungen geleistet werden, werden diese als Spenden entgegengenommen, wobei sich der Verein zur Ausstellung entsprechender steuerlich verwertbarer Spendenbescheinigungen verpflichtet.

§8

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Die Rechnungsführer haben am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und diesen zusammen mit den Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung, den Eingang der Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen jederzeit durchzuführen und sind verpflichtet, über solche Prüfungen dem Vorstand zu berichten.

§9

Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§10

Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Außerdem hat die Einladung zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung mit einer ausreichenden Begründung zu enthalten.
- Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- Soweit Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins und die Verwendung der egehenden Mittel und des Vermögens sowie des Vermögens im Falle der Auflösung betreffen, sind sie vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch diese Satzungsänderung die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§11

Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, der Antrag auf Auflösung des Vereins allen Mitgliedern vier Wochen vor der dazu einberufenen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht ist, in dieser Mitgliederversammlung die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Bremer Institution im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt, um unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet zu werden.
- Zur Abwicklung der Geschäfte hat die den Verein auflösende Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.